

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.928.427

Wien, 27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17431/J vom 27. Dezember 2023 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 6.:

Aufgrund des Kontexts der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage im Zusammenhang mit dem AUA Betriebspensions-Änderungsgesetz ergeht einleitend einerseits der Hinweis darauf, dass dieses Bundesgesetz nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fällt (§ 5 leg cit) und andererseits die Anmerkung, dass derartige, spezialgesetzliche Regelungen der Anwendbarkeit der Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung (im Folgenden PK-RPV) entgegenstehen können.

Die Frage ist nur anhand eines konkreten Sachverhalts abschließend zu beantworten. Im Allgemeinen kann ausgeführt werden, dass die PK-RPV nur für neu hinzukommende Anwartschaftsberechtigte in bestehenden Pensionskassenverträgen sowie auf Pensionskassenverträge, die nach bestimmten Stichtagen neu abgeschlossen werden, anzuwenden ist (§§ 1 und 5 PK-RPV). Die FMA hat die Einhaltung der Bestimmungen des

PKG zu überwachen. Verletzt eine Pensionskasse Bestimmungen des PKG oder eine Bestimmung einer aufgrund dieses Bundegegesetzes erlassenen Verordnung (etwa der PK-RPV), so hat die FMA gemäß § 33 Abs. 6 PKG ein umfassendes Instrumentarium zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zur Verfügung.

Zu 3., 4., 5., 7. und 8.:

Dem BMF liegen keine für die Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Daten vor.

Zu 9. und 10.:

Verfassungsrechtliche Beurteilungen fallen allein in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Darüber hinaus wird betreffend die angesprochenen Materien auf das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

